

Heizen mit Öl in Hamburg – was Sie beachten müssen

Das Wichtigste für Heizölkunden vorweg: Der Betrieb von Ölheizungen bleibt in Hamburg weiterhin erlaubt. Und Modernisierer kombinieren ihre neue Öl-Brennwertheizung am besten mit erneuerbaren Energien – das wird eventuell sogar finanziell gefördert.

Worum geht es?

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 06.05.2020 Änderungen des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes beschlossen. Diese haben auch Auswirkungen für Heizölkunden. Alle wesentlichen Informationen zum Betrieb und der Modernisierung von Ölheizungen haben wir hier für Sie zusammengefasst.

Dürfen Ölheizungen weiterhin betrieben werden?

Ja, bestehende Ölheizungen mit Niedertemperatur- und Brennwerttechnik können weiter betrieben werden – auch über das Jahr 2025 hinaus.

Einschränkungen gibt es gegebenenfalls für mehr als 30 Jahre alte öl- und gasbetriebene Standardheizkessel. Solche technisch veralteten Anlagen dürfen gemäß der bundesweit geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV) unter bestimmten Umständen nicht mehr betrieben werden. Die Austauschpflicht entfällt jedoch für alle Ein- und Zweifamilienhausbesitzer, die ihr Haus seit spätestens 01.02.2002 selbst bewohnen. Bei einem Eigentümerwechsel muss der neue Hausbesitzer die Austauschpflicht innerhalb von zwei Jahren erfüllen.

Sie wollen Ihre Ölheizung bis zum 30.06.2021 modernisieren?

Planen Sie aktuell eine Heizungsmodernisierung mit Öl-Brennwerttechnik, können Sie diese weiterhin umsetzen. Bis zum 30.06.2021 können Sie Ihre alte Heizung ganz einfach gegen ein neues, effizienteres Öl-Brennwertgerät austauschen. Das lohnt sich, denn so können Sie den Heizölbedarf gegenüber einem alten Kessel deutlich reduzieren. Die zusätzliche Einbindung erneuerbarer Energien hilft grundsätzlich, die CO₂-Emissionen Ihres Hauses zu verringern und ist daher eine sinnvolle Maßnahme. Dies ist auch vor dem Hintergrund der ab 2021 bundesweiten CO₂-Bepreisung aller fossilen Energieträger zweckmäßig. Bis zum 30.06.2021 sind Sie zu einer solchen Einbindung aber nicht verpflichtet. Sie ist freiwillig. Sie können die Einbindung auch unabhängig von der Heizungsmodernisierung, zu einem späteren Zeitpunkt, in einem zweiten Schritt vornehmen.

Sie wollen Ihre Ölheizung zu einem späteren Zeitpunkt (ab 01.07.2021 bis 31.12.2025) modernisieren?

Bei einer Modernisierung ab dem 01.07.2021 müssen Sie zusätzlich zum Austausch des Heizkessels auch anteilig Erneuerbare Energien einbinden. Diese müssen mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs Ihres Hauses decken. Die Verpflichtung gilt für alle fossilen Energieträger, also gleichermaßen für Öl- und Gasheizungen in Gebäuden, die vor 2009 errichtet wurden. Härtefälle sind ausgenommen. Für ein Haus mit bis zu zwei Wohnungen durchschnittlicher Größe kann diese Pflicht zum Beispiel durch eine Solaranlage zur Brauchwassererwärmung erfüllt werden. Weitere Erfüllungsoptionen werden in einer noch vom Senat zu erstellenden Rechtsverordnung definiert.

Bekomme ich noch Fördermittel für eine neue Öl-Brennwertheizung?

Für den Einbau neuer Öl-Hybridanlagen gibt es weiterhin staatliche Fördergelder. Finanziell unterstützt wird der Einbau der erneuerbaren Komponenten, wie zum Beispiel eine Solarkollektoranlage, mit 30 % der Investitionskosten. Dabei sind die entsprechenden Förderbedingungen zu beachten. Zudem gibt es für den Einbau eines neuen Öl-Brennwertgeräts auch nichtstaatliche Förderaktionen, zum Beispiel von Heizgeräteherstellern.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Der SHK-Fachbetrieb Ihres Vertrauens oder Ihr zuständiger Bezirksschornsteinfeger beraten Sie gerne. Informationen finden Sie auch unter www.zukunftsheizen.de.

Zudem stehen Ihnen die Experten der IWO-Info- und Förder-Hotline montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter **06190 9263-435** zur Verfügung.

Stand: 11.05.2020